Information

Aufstellen von Grabmalen
auf den Friedhöfen der Gemeinde Beverstedt

Dieses Merkblatt soll Sie über die Bestimmungen informieren, die für die Aufstellung von Grabmalen auf den Friedhöfen der Gemeinde gelten. Grundlage ist die geltende Friedhofssatzung der Gemeinde.

Begriffsbestimmung:

Nutzungsberechtigte/r ist die/der Angehörige, die/der für die Grabstelle zuständig ist.
Dienstleitungserbringer ist der mit der Aufstellung von Grabmalen beauftragte Steinmetzbetrieb oder sonstige Fachkraft.

Die Gemeindeverwaltung kann die Anzeige zur Grabmalerstellung/-änderung nur bearbeiten, wenn vollständige und prüffähige Antragsunterlagen vorhanden sind. Dafür gilt:

1. Die/Der Nutzungsberechtigte ist für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte für die Standsicherheit mit verantwortlich. Als Dienstleistungserbringer zur Errichtung/Änderung der Grabanlage ist ein Steinmetzmeisterbetrieb oder eine Person mit der Sachkunde bzw. mit der Qualifikation, die dem Tätigkeitsprofil der TA Grabmal entspricht, mit der Erstellung/Änderung der Grabanlage zu beauftragen. Die TA Grabmal ist zu beachten.

2. Mit der Anzeige wird auch die Zulassung des Dienstleistungserbringers von der Gemeinde geprüft.

3. Der Dienstleistungserbringer hat eine Zeichnung der kompletten Grabmalanlage zu erstellen mit Angaben der Maße, des Materials und der Oberflächenbearbeitung. Weiterhin sind die sicherheitsrelevanten Daten entsprechend dem Formblatt der TA Grabmal anzugeben. Die Anzeigeunterlagen mit den sicherheitsrelevanten Daten sind vom Nutzungsberechtigten mit zu unterschreiben und bei er Gemeinde einzureichen.

4. Mit dem Vorhaben darf zwei Wochen nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden.

5. Der Dienstleistungserbringer hat nach Errichtung/Änderung des Grabmals eine Abnahmebescheinigung auszufertigen, aus der hervorgeht, dass die gebaute Grabmalanlage den Anzeigeunterlagen entspricht. Diese Abnahmebescheinigung ist spätestens 6 Wochen nach der Errichtung der Friedhofsverwaltung auszuhändigen.

Für Rückfragen oder Auskünfte wenden Sie sich bitte an Frau Carstens bei der Gemeindeverwaltung unter der Telefonnummer 04747/181-21.

Ihre Gemeindeverwaltung

Stand: Januar 2016